

Nutzungsbedingungen zur Verwendung der Thüringer Videokonferenzlösung Meet (ThMeet)

1. Rahmenbedingungen für die Nutzung

Mit der Bereitstellung der Thüringer Videokonferenzlösung Meet (ThMeet) schafft das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) für **Behörden und Einrichtungen der Thüringer Landesverwaltung** (nachfolgende als **Nutzer** bezeichnet) die Möglichkeit, eine Videokonferenzlösung auf Open Source Basis bereitzustellen. Dem Nutzerkreis können durch eine „Beitrittserklärung“ (Anlage 1), mit der diese Nutzungsbedingungen anerkannt werden, auch **Kommunen und kommunale Einrichtungen** (nachfolgend als **weitere Nutzer** bezeichnet) beitreten. Vor der Verwendung von ThMeet ist jeder Nutzer / weitere Nutzer dazu verpflichtet einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DS-GVO mit dem TLRZ abzuschließen. Den entsprechenden Vertrag erstellt das TLRZ.

Jeder weitere Nutzer bestimmt zwei Benutzerverwalter, deren Aufgaben näher durch die „Vorgaben für Benutzerverwalter zur ThMeet-Benutzerverwaltung“ geregelt sind.

Die Nutzer / weiteren Nutzer sind verpflichtet, ihren Bediensteten, die ThMeet benutzen (Benutzer), die „Nutzungsbedingungen zur Verwendung der Thüringer Videokonferenzlösung Meet (ThMeet)“ zur Kenntnis zu geben und zu deren Beachtung anzuhalten sowie im erforderlichen Maß die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.

Über einen Link können Dritte (nachfolgend als **Gäste** bezeichnet) zur Konferenz eingeladen werden. Der Gast muss hierfür kein registrierter Benutzer von ThMeet werden.

Neben den in der Videokonferenz enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt auch der Austausch von Benutzerdaten oder der E-Mail-Adresse von Gästen.

Für die Benutzerzugänge gilt eine Löschfrist von 365 Tagen. Meldet sich ein Nutzer über diesen Zeitraum nicht im Meet an, erfolgt eine automatische Löschung seines Zugangs aus dem System.

2. Sicherheit

2.1 Verwendung von Endgeräten (gilt nur für die Landesverwaltung)

Der Nutzer stellt sicher, dass die Nutzung der Videokonferenzlösung für authentifizierte Nutzer ausschließlich mit dienstlichen Endgeräten (von der Dienststelle verwaltet, mit aktuellem Patch-Level des Betriebssystems und Browsers sowie mit aktuellem Virenschutz) erfolgt. Insofern wird die Beachtung informationstechnischer Restriktionen gewährleistet. Die Einschränkungen zur Verwendung dienstlicher Endgeräte gelten nicht, soweit die Nutzung der Videokonferenzlösung per Gastlink erfolgt.

2.2 Anmeldung

Jeder Benutzer der Landesverwaltung meldet sich mit seinen individuellen Anmeldedaten des Active Directory an.

Benutzer der Kommunalbehörden melden sich mit den durch den Benutzerverwalter der Kommunalbehörde festgelegten Anmeldedaten an.

2.3 Freigabe von Daten an Unberechtigte

Bei Kenntnis über eine gewollte oder ungewollte Freigabe von Daten an Unberechtigte ist - abhängig von der Vertraulichkeit oder dem Vorliegen eines Personenbezugs der Daten - der jeweilig zuständige Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragte bzw. IT-Sicherheitsbeauftragte zu informieren. Zudem ist über den Benutzerverwalter eine Sperrung des Zugangs der Unberechtigten auf diese Daten zu prüfen.

2.4 Nutzung und Schutzrechte von Dritten

Es ist verboten, Daten auszutauschen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit (z. B. Viren) geeignet sind, den Bestand oder Betrieb des TLRZ zu gefährden. Die Nutzung der Videokonferenzlösung hat unter Wahrung sämtlicher Schutzrechte von Dritten zu erfolgen. Das Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten ist unzulässig. Dazu zählen beispielsweise Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Freistaats Thüringen schädigen könnten. Es sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

3. Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für Folgen von Ausfällen oder Fehlern der Thüringer Videokonferenzlösung.

Im Übrigen haftet das TLRZ unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet das TLRZ - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.

Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Bediensteten, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des TLRZ.

Eine weitergehende Haftung als oben beschrieben ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

4. Wartungsfenster

Das regelmäßige Wartungsfenster findet jeden Mittwoch in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr statt. In dieser Zeit kann es zu Unterbrechungen des Dienstes kommen.

5. Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer

Das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) betreibt im Auftrag des Thüringer Finanzministeriums (TFM) die Thüringer Videokonferenzlösung (ThMeet). Die Verantwortlichen im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sind die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Landesverwaltung und schließen für die Nutzung von ThMeet einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DS-GVO mit dem TLRZ ab.

Kontaktdaten des TLRZ

Thüringer Landesrechenzentrum
Ludwig-Erhard-Ring 8
99099 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 57-100
E-Mail: poststelle@tlrz.thueringen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Thüringer Landesrechenzentrum
Datenschutzbeauftragter
Ludwig-Erhard-Ring 8
99099 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 57-100
E-Mail: tlrz-datenschutzbeauftragter@tlrz.thueringen.de

Es werden personenbezogene Daten gem. Ziffer 2.1 der AVV verarbeitet. Die Aufbewahrungs- und Löschfristen ergeben sich aus Ziffer 2 der AVV.

Gem. Ziffer 2.1. und 2.2 der AVV sind die Art der Verarbeitung als auch die Art der personenbezogenen Daten bei allen vorgenannten Terminformen identisch. Um die Anleger/Moderatoren von Videokonferenzen darüber zu informieren, dass in Sonderfällen, insbesondere bei Meetings ohne Termin und Terminserien eine automatisierte Löschung mangels Plantermin nicht erfolgen kann, sollen die Nutzungsbedingungen für Videokonferenzen mit OpenTalk/Meet entsprechend ergänzt werden. Soweit der Anleger/Moderator von Videokonferenzen sich für entsprechende Sonderfälle entscheidet, trägt der Nutzer die Verantwortung für die datenschutzkonforme Löschung der Meetings.

Terminformen

1. Terminierte Meetings

Bei terminierten Meetings handelt es sich um Videokonferenzen, bei denen der Moderator eine Videokonferenz mit einem festen Termin anlegt. Die automatisierte Löschung der Videokonferenz erfolgt 30 Tage nach Ablauf des geplanten Videokonferenztermins. Es wird ausdrücklich der festgelegte/geplante Termin des Meetings bei der Löschung berücksichtigt werden. Anderenfalls würde ein Termin, der bereits mit einer Vorlaufzeit von mehr als 30 Tagen in der Videokonferenzlösung angelegt/geplant wird, bereits vor der tatsächlichen Durchführung wieder gelöscht werden. Insoweit stünde der Termin dem Moderator sowie den Gästen der Videokonferenz zum geplanten Termin bereits nicht mehr zur Verfügung. Daher kann sich der Termin der Löschung immer nur am geplanten Termin der Videokonferenz orientieren. Insofern ist das Bezugsdatum für den automatisierten Löschlauf der Plantermin der Videokonferenz. Eine manuelle Löschung des Meetings ist durch den Moderator jederzeit möglich.

2. Meetings ohne Termin

Bei Meetings ohne Termin handelt es sich um Videokonferenzen, bei denen der Moderator sich ausdrücklich dafür entscheidet, eine Videokonferenz ohne festen Termin anzulegen. Diese Option wird insbesondere von Kollegen benutzt, die wiederkehrend, aber nicht fest geplant eine Videokonferenz durchführen (z.B. Administratoren, die sich spontan bei auftretenden Fehlern in einem Videokonferenzraum treffen wollen). In diesen Fällen soll ein immer wiederkehrend nutzbarer Videokonferenzraum bereits erstellt werden, in dem sich die Nutzer spontan zu einer Videokonferenz treffen. Diese Form einer Videokonferenz soll ausdrücklich nicht befristet sein, sondern bis auf Weiteres gelten. Daher soll diese Form eines Meetings nicht in den automatisierten Löschlauf aufgenommen werden. Eine manuelle Löschung des Meetings ist durch den Moderator jederzeit möglich.

3. Terminserien

Bei Terminserien handelt es sich um bereits wiederkehrend terminierte Videokonferenzen, bei denen noch kein Enddatum bestimmt ist. Der Moderator hat die Möglichkeit, Terminserien mit täglicher, wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Wiederholung zu planen. Bei Terminserien soll der erzeugte Videokonferenzraum wiederkehrend genutzt werden, um den Nutzern periodisch den gleichen Raum anzubieten. Insofern soll auch ein Videokonferenzraum einer Terminserie nicht automatisiert gelöscht werden. Eine manuelle Löschung des Termins ist durch den Moderator jederzeit möglich.

4. Ad-hoc Videokonferenz

Eine Ad-hoc Videokonferenz soll für kurzfristige, spontane Besprechungen zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen werden die Videokonferenzen nach Beendigung der Videokonferenz im Dashboard des Moderators nicht gespeichert. Die Daten der Aufzeichnung einer Ad-hoc Videokonferenz sollen entsprechend der Spezifikation bereits 24h nach



Abschluss, spätestens jedoch mit dem automatisierten Löschlauf 30 Tage nach Durchführung der Ad-hoc Videokonferenz gelöscht werden. Insofern werden die Daten von Ad-hoc Konferenzen automatisiert gelöscht werden.